

BEPS: Unterzeichnung des multilateralen Instruments

Am 07.06.2017 unterzeichnete Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble in Paris zusammen mit Vertretern von über 60 Staaten das multilaterale Instrument, mit dem zentrale Empfehlungen des BEPS-Projekts in bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen umgesetzt werden sollen.

Hintergrund

Die Vorschläge im Rahmen des OECD Aktionsplans gegen „BEPS“ (siehe [Deloitte Tax-News](#)) umfassen zum Teil Maßnahmen, die nur durch Änderungen von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) umgesetzt werden können (z.B. Maßnahme Nr. 7 „Verhinderung der künstlichen Vermeidung einer Betriebsstätte“ (siehe [Deloitte Tax-News](#)). Das multilaterale Instrument (MLI) stellt ein mehrseitiger völkerrechtlicher Vertrag dar, mit dem bilaterale Steuerabkommen geändert werden können. Sinn und Zweck des multilateralen Instruments ist es eine zügige Umsetzung zentraler Empfehlungen des BEPS-Projekts in bestehende Doppelbesteuerungsabkommen sicherzustellen. Am 24.11.2016 hat die OECD das multilaterale Instrument zur Umsetzung abkommensbezogener Maßnahmen gegen „BEPS“ veröffentlicht (siehe [Deloitte Tax-News](#)).

Unterzeichnung des multilateralen Instruments

Deutschland hat am 07.06.2017 gemeinsam mit Vertretern von über 60 Staaten das multilaterale Instrument unterzeichnet. Eine Liste der Unterzeichnerländer findet sich auf den Internetseiten der [OECD](#).

Nach seiner Erstunterzeichnung umfasst das Übereinkommen etwa 1.100 Abkommen, die Zahl kann durch weitere Unterzeichner auf über 2.000 ansteigen.

Deutschland hat derzeit über 30 Doppelbesteuerungsabkommen (u.a. USA, China, UK, Japan; siehe Artikel 2 des [Dokuments der OECD](#)) für eine Modifikation durch das multilaterale Instrument vorgesehen. Für weitere Abkommen wird noch geprüft, ob sie für eine Änderung durch das multilaterale Instrument in Frage kommen.

Vorläufige, von Deutschland geäußerte Vorbehalte

Das multilaterale Instrument bietet den unterzeichnenden Staaten in vielen Bereichen – teilweise sehr weitreichende – Möglichkeiten, Vorbehalte (reservations) zu äußern (siehe [Deloitte Tax-News](#)).

In einem [Dokument der OECD](#) sind die vorläufigen, im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung von Deutschland geäußerten Vorbehalte aufgelistet. Hervorzuheben ist, dass Deutschland den bisherigen Ausnahmekatalog für bestimmte Tätigkeiten für eine Begründung einer Betriebsstätte (vgl. Art. 5 Abs. 4 OECD-MA) über die Anwendung des Artikels 13 Abs. 1 Option A MLI einschränken will. Darüber hinaus will Deutschland den Artikel 12 MLI „Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch Kommissionärsmodelle und ähnliche Strategien“, den Artikel 13 Abs. 4 MLI (Begründung einer Betriebsstätte auch bei Tätigkeiten vorbereitender Art oder Hilfstätigkeiten, wenn eine Aufspaltung von Tätigkeiten zwischen verbundenen Unternehmen vorliegt) und den Artikel 14 MLI „Aufteilung von Verträgen“ nicht anwenden.

Aus dem letztgenannten Dokument der OECD ist auch ersichtlich, welche der Abkommen, für die eine Modifikation durch das multilaterale Instrument vorgesehen ist, bereits aus Sicht der BRD bestimmte Vorgaben erfüllen und beispielsweise in diesen Punkten nicht geändert werden müssen und für welche dies nicht der Fall ist.

Weiteres Vorgehen

Die Ratifizierung des multilateralen Instruments auf nationaler Ebene soll in der kommenden Legislaturperiode erfolgen. Ab 2019 könnten die ersten Anpassungen an den deutschen Doppelbesteuerungsabkommen anzuwenden sein.

Weitere Fundstellen

[Liste der Unterzeichnerländer](#)

[Vorläufige, von Deutschland geäußerte Vorbehalte](#)

[Globaler Tax Alert](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.